

Literatur

ELLENBERG, H. & F. KLÖTZLI (1967): Vegetation und Bewirtschaftung des Vogelschutzreservates Neeracher Ried. Ber. geobot. Inst. ETH Zürich, Stiftung Rübel, H. 37: 88–103. KLÖTZLI, F. (1967): Umwandlung von Moor- und Sumpfgesellschaften durch Abwässer im Gebiet des Neeracher Rieds. Ber. geobot. Inst. ETH Zürich, Stiftung Rübel, H. 37: 104–112. – SCHINZ, J., W. MÜLLER &

J. BÜHLMANN (1977): Die Vogelwelt des Neeracher Riedes und seiner Umgebung. Vjschr. Naturf. Ges. Zürich 122: 413–439 (mit Angabe der weiteren Arbeiten von J. Schinz).

Werner Müller, Surbgasse 28, 8165 Schöfflisdorf

18. Untere Rheininsel Rüdlingen*Lage und Grösse*

Kanton Schaffhausen, Gemeinde Rüdlingen, LK-Blatt 1:25000 Nr. 1051 Eglisau, Koord. 685000/271000, 350 m ü.M. Die mit Auenwald bestockte Rheininsel umfasst 5,25 ha.

Rechtsgrundlagen

Bestandteil des BLN-Objektes Nr. 1411; Beschluss der Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen für den Schutz der Unteren Rheininsel Rüdlingen vom März 1932; Übereinkunft vom 1. Februar 1926 zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und der Ala (auf ein Jahr kündbar); Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 1963 betreffend Befahren des alten Rheinarmes. Das Gebiet steht seit 1927 unter Jagdbann. Für die Fischerei gelten die üblichen gesetzlichen Bestimmungen. Grundeigentümer ist der Kanton Schaffhausen.

Schutzbestimmungen

Untersagt sind das Betreten der Insel, das Befahren des alten Rheinarmes mit Booten irgendwelcher Art, das Laufenlassen von Hunden sowie jegliche Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt. Fischer dürfen jedoch den Rheindamm frei begehen und den alten Rheinarm befahren. Vom Boots-

fahrverbot ausgenommen sind ebenfalls Liegenschaftsanstösser und Aufsichtsorgane.

Schutzziel

Erhalten des Auenwaldes und des Röhrichtgürtels als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten. Schutz der Graureiherkolonie vor Störungen.

Beschreibung

Die untere Rheininsel Rüdlingen ist etwa 500 m lang und 150 m breit. Im Osten wird sie durch den Rheindamm begrenzt, im Westen durch einen Schilfgürtel, der im seichten Wasser des Alten Rheines steht. Im Norden und Süden läuft das Reservat in den Rheindamm aus, der das Altwasser vom Rheinlauf trennt. Die Insel ist von einem undurchdringlichen Weichhölzauwald bestockt. In Dammnähe findet man stellenweise Ulmen-Eschenwald, in Dammferne, unmittelbar an die Schilfröhrichte grenzend, Silberweiden-Auenwald, dazwischen Schachtelhalm-Grauerlenwald (W. Keller mdl.).

Ornithologische Bedeutung

Das Reservat zeichnet sich vor allem durch seine Graureiherkolonie aus; 1938 erreichte diese mit 47 Nestern einen Höchststand.



Abb. 27. Untere Rheininsel Rüdlingen von S her. Links im Bild ist der durch den Rheindamm abgetrennte Altlauf zu erkennen; in der Bildmitte die mit Auenwald bestockte Rheininsel. Aufnahme M. Widmer, 18. Oktober 1987.

Danach war der Bestand rückläufig: 1947 32 Nester, 1953 18 und 1970 nur noch 4 besetzte Horste. Ab 1975 setzte wieder ein Anstieg ein. Von 1983 bis 1986 wurden im Gebiet insgesamt 98 Arten beobachtet, davon 40 als Brutvögel im Reservat oder dessen Umgebung.

Brutbestand 1986: Haubentaucher 2, Zwergtaucher mind. 2, Graureiher mind. 14, Stockente 2–3, Blässhuhn mind. 11, Teichrohrsänger mind. 14, Rohrammer 1–2.

Angaben zum früheren Brutbestand: 1974 und 1977 brütete die Kolbenente, 1974 konnten eine Brut der Tafelente und 1975 eine der Reiherente festgestellt werden. Bis 1975 war der Drosselrohrsänger Brutvogel, das Teichhuhn bis 1983.

Durchzug und Überwinterung: Verschiedene Gründel- und Tauchenten, Kormorane und Rohrsänger sind als Durchzügler oder Wintergäste anzutreffen.

Botanische Bedeutung

Das Flussauengebiet enthält charakteristische Pflanzengesellschaften wie eine undurchdringliche Weichholzaue und Röhrichtbestände.

Herpetologische Bedeutung

Die Ringelnatter wird ab und zu festgestellt.

Entomologische Bedeutung

Zwischen 1975 und 1983 wurden 10 Libellenarten nachgewiesen, darunter Gebänderte Prachtlibelle *Calopteryx splendens*, Gelbe Keiljungfer *Gomphus similimus* und Kleine Zangenlibelle *Onychogomphus forcipatus* (Meier 1984). Diese typischen Fließgewässerarten sind stark gefährdet; die Larven dürften sich im Rhein entwickeln.

Pflege und Betreuung

Der Auenwald braucht kaum Pflege. Wichtig ist die Lenkung der Erholungssuchenden durch vermehrte Kontrollen. Die Aufsicht erfolgt durch den Ala-Betreuer.

Spezielle Probleme

Trotz Fahrverbot für Boote aller Art und deutlicher Markierung trifft man während der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel immer wieder Boote im Alten Rhein. Sollte die Thurkorrektur ausgeführt werden, stiege der Pegelstand zur Brutzeit noch weiter an, was zur vermehrten Überschwemmung von Nestern führen würde.

Verbesserungsvorschläge

Bessere Überwachung des Gebietes von März bis September.

Literatur

MEIER, C. (1984): Libellen-Inventar der Kantone Zürich und Schaffhausen. Zürcher Libellenforum, Bericht Fachstelle f. Naturschutz Kanton Zürich, Zürich.

Michael Widmer, Grubenstrasse 25,
8200 Schaffhausen, und
Rosmarie und Ruedi Müller-Schwegler,
Förlibuckstrasse 174, 8451 Buchberg SH

19. Nussbaumersee

Lage und Grösse

Kanton Thurgau, Gemeinden Nussbaumen und Uerschhausen, LK-Blatt 1:25 000 Nr. 1052 Andelfingen, Koord. 703 600/274 800, 434 m ü.M. Das Gebiet umfasst 31,6 ha, davon 24,6 ha Wasserfläche und 7 ha Baum- und Buschgürtel. Im Nordwesten geht der Buschgürtel in Hochwald über. Im Osten bildet ein Birkenwald die Fortsetzung bis zum Hüttwilersee. Auf drei Seiten grenzt der See an Intensivkulturland.

Rechtsgrundlagen

BLN-Objekt Nr. 1403; Beschluss des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 23. Juni 1981 betreffend das Reglement über den Schutz von Hüttwiler- und Nussbaumersee; Landschaftsschutzgebiet gemäss den Zonenplänen von Nussbaumen und Uerschhausen; Bau- und Campingverbot durch die Munizipalgemeinde Hüttwilen von 1965; Übereinkunft zwischen den Seebesitzern und der Ala vom 1. Januar

1942, Regelung der öffentlichen Bade- und Platzrechte mit Grundbucheintrag vom 11. September 1958, Bauverbot, Nutzungs- und Benutzungsbeschränkung vom 3. September 1966. Für die Jagd- und Fischereiberechtigten bestehen keine Einschränkungen. Der See ist in privatem Besitz.

Schutzbestimmungen

Untersagt sind das Betreten durch Unbefugte, Picknicken und Lagern ausserhalb der Badeplätze, das Anzünden von Feuern, das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen aller Art, jedes Campieren innerhalb des Naturschutzgebietes, das Laufenlassen von Hunden, das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen sowie das Ablagern von Abfällen.

Schutzziel

Erhalten des Sees mit Schilfgürtel sowie Busch- und Baumbeständen als Lebensraum für eine charakteristische Tier- und Pflanzenwelt. Wiederherstellen eines